

Verein Städtepartnerschaften Markgröningen



Satzung

Inhalt

§ 1	Name des Vereins	S. 2
§ 2	Vereinszweck	S. 2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 2
§ 4	Verlust der Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Mitgliedsbeitrag	S. 3
§ 6	Organe des Vereins	S. 3
§ 7	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 8	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 4
§ 9	Vereinsausschuss	S. 5
§ 10	Vereinsvorstand	S. 6
§ 11	Kassenführung – Kassenprüfung	S. 6
§ 12	Satzungsänderung	S. 7
§ 13	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 14	In-Kraft-Treten der Satzung	S. 7

§ 1 – Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Städtepartnerschaften Markgröningen“, er hat seinen Sitz in Markgröningen. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zu den Bevölkerungen der offiziellen Partnerstädte der Stadt Markgröningen auf privater Basis.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.2.1 Die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen der Bevölkerungen der Partnerstädte.
 - 2.2.2 Die Förderung und Organisation des Austausches von Vereins- und Interessengruppen jeglicher Art zwischen den Partnerstädten.
 - 2.2.3 Die Förderung des Austausches von Schülergruppen zwischen den Schulen der Partnerstädte.
 - 2.2.4 Die Förderung des Erwerbs von Kenntnissen der Sprache und Kultur in den Partnerstädten durch die Bevölkerung in Markgröningen
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markgröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als Vereinsmitglied können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft können auf Antrag außerdem juristische Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige können ihren Vereinsbeitritt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erklären.
- 3.3 Personen, die sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 – Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1.1 Tod des Mitglieds
 - 4.1.2 freiwilligen Austritt
 - 4.1.3 Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch eine Entscheidung des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Die Entscheidung über den Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Ausschussmitglieder ergehen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe, der Fälligkeitszeitpunkt und Ermäßigungsmöglichkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vereinsausschuss
 - 6.1.3 der Vereinsvorstand
- 6.2 Den Vorsitz in allen Vereinsorganen hat der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 6.3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst oder unmittelbaren Familienangehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 6.4 Über die Beratungen der Organe des Vereins ist vom Schriftführer jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Organmitglieds ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung des Vereinsorgans zu verlesen.
- 6.5 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- 6.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 6.7 Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Akklamation gewählt werden, wenn kein Mitglied Einwände erhebt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 7.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und des Kassenberichts des Schatzmeisters.
 - 7.2.2 Entlastung des Vereinsvorstandes.
 - 7.2.3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - 7.2.4 Wahl des Vereinsvorsitzenden und der weiteren Beisitzer des Vereinsausschusses, soweit diese nicht dem Ausschuss kraft Amtes oder durch Bestellung angehören.
 - 7.2.5 Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 7.2.6 Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen worden sind.
 - 7.2.7 Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
 - 7.2.8 Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Jahres schriftlich einzuberufen. Sie muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markgröningen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.
- 7.4 Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.
 - 7.6.1 für Satzungsänderungen,
 - 7.6.2 für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind im Übrigen die Bestimmungen des §7 Abs. 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 9 – Vereinsausschuss

- 9.1 Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder zu den laufenden Geschäften des Vereinsvorstandes gehören.
- 9.2 Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1 dem Vereinsvorsitzenden,
 - 9.2.2 dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Markgröningen oder einem von diesem bestellten Beauftragten der Stadt,
 - 9.2.3 jeweils einem Mitglied der im Gemeinderat der Stadt Markgröningen vertretenden Fraktionen sowie einem Vertreter des Jugendgemeinderats,
 - 9.2.4 dem Vorsitzenden des Kulturrings Markgröningen,
 - 9.2.5 dem Vorsitzenden des Stadtverbands für Leibesübungen,
 - 9.2.6 einem von den Schulleitungen der Gymnasien bestellten Vertreter sowie einem vom geschäftsführenden Schulleiter bestellten Vertreter der Grund-, Haupt- und Realschulen in Markgröningen,
 - 9.2.7 je einem von den zuständigen Organen bestellten Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde und der katholischen Kirchengemeinde in Markgröningen,
 - 9.2.8 sechs weiteren Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Für die nach Ziffer 9.2.3 bis 9.2.7 bestellten Ausschussmitglieder können Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt werden.

- 9.3 Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- 9.4 Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er ist hierzu vom Vereinsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Zur Erledigung dringender Angelegenheiten ist in Ausnahmefällen eine mündliche Einberufung zulässig. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens sechs Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- 9.5 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.6 Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können vom Vorsitzenden weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 9.7 Zur Erledigung der Vereinsaufgaben kann der Vereinsausschuss für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitskreise bilden und deren Mitglieder bestimmen. Diese Arbeitskreise sind in ihrem Aufgabebereich selbstständig tätig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.

§ 10 – Vereinsvorstand

- 10.1 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufend wiederkehrenden Vereinsgeschäfte.
- 10.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 10.2.1 dem Vereinsvorsitzenden,
 - 10.2.2 den beiden stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - 10.2.3 dem Schatzmeister,
 - 10.2.4 dem Schriftführer.
- 10.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 10.4 Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf mündlich oder schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.5 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 Abs. 2 BGB sind der Vereinsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.6 Im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Ausland führen der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die Bezeichnung Präsident bzw. Vizepräsident.
- 10.7 Die Mitglieder des Vereinsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandungersatz wird gewährt. Die Mitglieder des Vereinsvorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 – Kassenführung – Kassenprüfung

- 11.1 Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister erledigt. Er ist berechtigt,
 - 11.1.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen,
 - 11.1.2 Zahlungen bis zum Betrag von Euro 250,- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden ausbezahlt werden,
 - 11.1.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 11.2 Der Schatzmeister fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung des Vereinsvorstands vorzulegen ist.
- 11.3 Die Kassenprüfung ist von jeweils auf ein Jahr gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vereinsvorstand schriftlich sowie der Mitgliederversammlung mündlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 12 – Satzungsänderung

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist.
- 12.2 Ein Antrag auf Änderung der Vereinssatzung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden.
- 12.3 Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 13.2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 – In-Kraft-Treten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Markgröningen, den 13. Mai 1998

Nachtrag und Änderung der Satzung am 18.12.1998

Nachtrag und Änderung der Satzung am 19.06.2013